

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 11. April 2023

**Dossier Nr 9189, «Rundschau» vom 1. März 2023, «Protokoll einer Ausschaffung»**

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 2. März 2023 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

*«Die SRF Rundschau berichtet reisserisch, tendenziös und erzeugt absichtlich und rein suggestiv ein vorverurteilendes Narrativ gegen ein Vollzugsorgan des Schweizer Rechtsstaats in der Ausübung dessen Aufgaben und Pflichten. So geschehen in der gestrigen Rundschau zum Thema "Ausschaffung einer kurdischen Familie". Obwohl der Anschein von Sachlichkeit durch ein Polizeiexperte, der nur einen Bruchteil der Berichtsdauer zum Wort kommt, erzeugt wird, welcher die einzige objektive und grundlagenbasierte Einordnung der Geschehnisse vornimmt, wird von den Produzenten durchgängig und z.T. mittels tendenziöser Suggestivfragen der Eindruck erweckt, die Behörden würden unmenschlich handeln und Kinder (absichtlich) traumatisieren. Fast noch skandalöser ist die zum erzeugten Narrativ entstehende Schlussfolgerung im Bericht, dass die Behörden die Kinder wohl nur aus dem Schlafzimmer der Familie ins Treppenhaus verlegten, da der Vater renitent war und mittels Zwangsmassnahmen transportiert werden musste. Die Schweiz ist ein Rechtsstaat, auch in emotionalen und tragischen Situationen. Insbesondere der Staatssender SRF sollte damit objektiv und sachlich umgehen können. Ich erwarte eine Aufarbeitung.»*

## **Die Ombudsstelle hält fest:**

Es ist richtig, der «Rundschau»-Bericht stellt infrage, ob diese Zwangsausschaffung verhältnismässig gewesen sei. Sie fragt nach einer zweifellos jede und jeden Zuschauende/n erschütternden Reportage: «War das eine normale Zwangsausschaffung einer Familie? Die Polizei schweigt».

Aus Sicht der betroffenen kurdischen Familie war sie es ganz sicher nicht. Aus Sicht der Geschäftsführerin von «Solidarité sans Frontières», Sophie Guignard, auch nicht. Schon der Name der Organisation sagt, was Sinn und Zweck dieser Organisation ist. Solidarité sans frontières setzt sich ein «für die Grundrechte aller Flüchtlinge und MigrantInnen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus». Die Ausrichtung dieser Organisation ist für die Zuschauenden klar erkennbar. Ebenso klar ist die Haltung von Markus Mohler. Der frühere Staatsanwalt und Basler Polizeikommandant wird bis heute immer wieder beigezogen, wenn es um Revisionen von kantonalen Polizeigesetzen und Gutachten zu verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und polizeilichen Fragen geht. Wie der Beanstander selbst schreibt, betont der anerkannte Experte wiederholt, dass die Ausschaffung von Gesetzes wegen vorgeschrieben und der Vollzug unumgänglich ist, da sonst der Rechtsstaat nicht mehr gewährleistet sei. Dass die Ausschaffung rechtmässig erfolgte, wird nicht nur von Markus Mohler betont, sondern auch von der «Off-Stimme»: Die Familie reiste via Kroatien in die Schweiz ein, war dort registriert und handelte es sich deshalb um einen «Dublin-Fall». Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde mit anderen Worten im «Rundschau»-Bericht eingehalten.

Die Rechtmässigkeit ist das eine, das andere ist die Wirkung auf die Betroffenen. Es ist zulässig, dass die «Rundschau» den Fokus auf die Familie und insbesondere die Kinder legt. Es muss und soll gezeigt werden, dass eine solche Ausschaffung traumatisierende Wirkung insbesondere auf die Kinder hat – selbst wenn die Art und Weise des Vollzugs alle Vorschriften eingehalten haben sollte. Diese Frage bleibt offen, wie auch die Vizepräsidentin der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Bericht antönt: Das Fesseln der Eltern vor den Augen der Kinder dürfe nur vorkommen, wenn es absolut notwendig sei. Dann sei diese Massnahme verhältnismässig.

Die Reportage war höchst emotional gehalten und musste jedermann schockieren. Das war zweifellos die Absicht des Berichts. Das kann und darf kritisiert werden. Zulässig war es aber und versties nicht gegen programmrechtliche Richtlinien von SRF. Das Fazit des Berichts war das, was auch der Beanstander folgerte: «Die Schweiz ist ein Rechtsstaat, auch in emotionalen und tragischen Situationen.»

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz